# Insolvenzbekanntmachung

**Datum:** 19.03.2025
**Gericht:** Amtsgericht Montabaur
**Betreff:** Entscheidungen im Verfahren
**Unternehmen:** Bauunternehmen Thorn UG (haftungsbeschränkt)

---

14 IN 185/21: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Bauunternehmen Thorn UG (haftungsbeschränkt), Friedrichstraße 31, 65582 Diez (AG Montabaur, HRB 26466), vertr. d.: [redacted], GF Bauunternehmen Thorn UG (haftungsbeschränkt), [redacted], (Geschäftsführer), wurde beschlossen:

wird  Stichtag der dem Termin zur besonderen Gläubigerversammlung entspricht bestimmt auf 08.04.2025.

Der Termin dient der Beschlussfassung der Gläubiger über

" besonders bedeutsame Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters (§ 160 InsO); und zwar:

Nichtweiterverfolgung des Haftungsanspruchs i.H.v. 49.411,77 € gegen den Geschäftsführer der [redacted]

Hinweis:

Einwände müssen vor dem Stichtag bei Gericht eingegangen sein.

Zustimmungen der Gläubiger zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen nach § 160 InsO gelten als erteilt, auch wenn eine einberufene Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig ist.

Der vollständige Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der befristeten Erinnerung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Montabaur - Insolvenzgericht -, Bahnhofstraße 47, 56410 Montabaur, Elektronisches Gerichts- u. Verwaltungspostfach: safe-sp1-1442409949278-015914714 einzulegen. Die Erinnerung kann durch Einreichung einer Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Erinnerung soll begründet werden.

Amtsgericht Montabaur, 18.03.2025